Kontakts noch die externe Beratung statistisch erhoben. Allfällige Beratungskosten werden von der Landesverwaltung übernommen.

4. Schutz und Unterstützung

(Kapitel IV des Übereinkommens, Artikel 18 bis 28)

4.1 Informationszugang für Opfer von Gewalt

In Liechtenstein werden unterschiedliche gesetzgeberische oder sonstige Massnahmen getroffen, um Opfer angemessen und rechtzeitig über verfügbare Hilfsdienste und rechtliche Massnahmen in einer ihnen verständlichen Sprache zu informieren.

Nach den §§ 31a Abs. 1 Ziff. 3 und 31b Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO)³⁵ besteht eine allgemeine Belehrungspflicht für Strafverfolgungsbehörden gegenüber Opfern i.S.v. Art. 1 Abs. 1 OHG, die sich auf sämtliche Rechte erstreckt, die diesen im Strafverfahren zukommen. Gemäss § 31b sind alle im Strafverfahren tätigen Behörden verpflichtet, Opfer spätestens vor ihrer ersten Befragung über die Voraussetzungen der Unterstützung durch die OHS zu informieren. Gemäss Art. 8 OHG obliegt es insbesondere der LP, dem Landgericht und der StA, Opfer über die Adresse und die Aufgaben der OHS, die Möglichkeit, verschiedene Opferhilfeleistungen zu beanspruchen und die Frist für die Einreichung von Anträgen auf Schadenersatz zu informieren. Die LP gibt die Informationsblätter «Opferhilfe» «Opferrecht» und sowie das Merkblatt «Opferhilfestelle»³⁶ an Betroffene ab.³⁷ Die Angaben werden auch mündlich bekannt gemacht. Zudem werden Täter von Gewaltdelikten auf die Möglichkeiten der Gewaltberatung aktiv hingewiesen. Zur Information und Beratung von Kindern und Jugendlichen, mit welchen keine (ausreichende) Verständigung aufgrund ihrer Fremdsprachigkeit möglich ist, werden üblicherweise Dolmetscherinnen und Dolmetscher beigezogen.

Eine regelmässige, breite Information der Öffentlichkeit erfolgt durch den Fachbereich Chancengleichheit des ASD, welcher jährlich die erwähnten Notfallkarten,³⁸ die in acht Sprachen erhältlich sind, sowie den Leitfaden «Gewalt in Ehe und Partnerschaft – Wie kann ich helfen?» verschickt. Der Fachbereich informiert zudem auf seiner Website über häusliche Gewalt, sexuelle Belästigung (bspw. Broschüre «MIT MIR NICHT – Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz», die 2022 überarbeitet und neu aufgelegt wird) und Stalking sowie darüber, wo Betroffene Unterstützung und Beratung finden können. Auf der Website des Frauenhauses wird in neun verschiedenen Sprachen auf die eigene Notfallnummer hingewiesen.³⁹

³⁷ Siehe ebenfalls die Broschüre «Zuhause im Unglück – Warum häusliche Gewalt keine Privatsache ist» [https://www.landespolizei.li/application/files/3316/0438/8657/Zuhause_im_UnglAck_Version__Li.pdf].

³⁵ Strafprozessordnung (StPO), LGBI. 1988 Nr. 62, LR 312.0.

³⁶ [https://www.llv.li/files/ohs/folder-opferhilfe.pdf].

³⁸ Die Notfallkarten in acht Sprachen werden j\u00e4hrlich neu gedruckt und in Arztpraxen, Spit\u00e4lern, Gemeindeverwaltungen und der Landesverwaltung aufgelegt. Zusammen mit den Notfallkarten wird weiterhin auch der Leitfaden f\u00fcr Angeh\u00f6rige verteilt. Bisher wurde eine stets hohe Nachfrage f\u00fcr diese Brosch\u00fcren registriert.

³⁹ Gemäss Stand vom 14. September 2022 befindet sich die Website des Frauenhauses in Überarbeitung, weshalb die Informationen aktuell nur auf Deutsch verfügbar sind. Dabei handelt es sich um einen temporären Zustand.